

31.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - Fz - In - Wozu **Punkt ...** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

**Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung -VgV-)****A**

**Der federführende Wirtschaftsausschuss,
der Finanzausschuss,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wo 1. Zu § 7 VgV

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7**Aufträge im Sektorenbereich**

- (1) Die in § 98 Nr. 1 bis 3 GWB genannten Auftraggeber, die eine Tätigkeit nach § 8 ausüben, ... (weiter wie Vorlage Absatz 2).
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 98 Nr. 1 bis 3 GWB genannten Auftraggeber, die

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

(noch Ziff. 1)

eine Tätigkeit nach § 8 Nr. 1 oder Nr. 4 ausüben, bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden haben:

1. im Fall von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ... (weiter wie Vorlage Absatz 1)."

Begründung:

Die Absätze 1 und 2 sollen getauscht werden.

Auch die in dem Absatz 1 der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung genannten öffentlichen Auftraggeber operieren zunehmend in deregulierten Märkten. Es geht dabei um Unternehmen des ÖPNV und der Verkehrsversorgung. Darüber hinaus stehen Flughafenunternehmen und Hafenbetriebe im Wettbewerb mit anderen öffentlichen und privaten Unternehmen im Inland und im EWR-Raum. Auch den in öffentlicher Trägerschaft handelnden Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 GWB muss daher aus Gründen gleicher Wettbewerbsbedingungen die Möglichkeiten der Abschnitte 4 der Verdingungsordnungen eröffnet werden. Diesen Anforderungen genügt der neue Absatz 1, der den gesetzlichen Vorgaben des § 101 Absatz 5 GWB entspricht: Diese Vorschrift nämlich schließt es nicht aus, alle Sektorenauftraggeber vom Grundsatz des offenen Verfahrens auszunehmen.

Der neue Absatz 2 ermächtigt die Länder, durch eigene Rechtsverordnungen öffentliche Auftraggeber im Bereich der Trinkwasserversorgung und im Verkehrsbereich den haushaltsrechtlichen und EG-rechtlichen Vorschriften der Abschnitte 3 der Verdingungsordnungen (Basisparagrafen mit EG-Sektorenvorschriften) zu unterwerfen.

Wi 2. Zu § 7 VgV

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "§ 8 Nr. 1 oder Nr. 4" zu ersetzen durch die Angabe "§ 8 Nr. 1, Nr. 4 Buchstabe b oder Nr. 4 Buchstabe c".
- b) In Absatz 2 ist die Angabe "§ 8 Nr. 2 oder Nr. 3" zu ersetzen durch die Angabe "§ 8 Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe a".

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Mit dem Antrag wird klargestellt, dass Flughafenunternehmer die Abschnitte 4 der VOB/A und der VOL/A anzuwenden haben und nicht die Abschnitte 3.

Da bisher strittig ist, ob die Flughafenunternehmer als öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 Nr. 2 oder Nr. 4 GWB zu qualifizieren sind, ist auch die Frage nicht abschließend geklärt, ob sie die Abschnitte 3 oder 4 anzuwenden haben.

Nach den europäischen Vergaberichtlinien müssen die Flughafenunternehmer, auch wenn sie von der öffentlichen Hand beherrscht werden, durch nationales Recht nicht zur Anwendung der Abschnitte 3 der genannten Verdingungsordnungen verpflichtet werden. Die bisherige Unklarheit ergibt sich aus der nationalen Regelung.

Aus sachlichen Gründen besteht keine Notwendigkeit, über die europäischen Anforderungen hinauszugehen. Die Flughäfen befinden sich in einer spezifischen Wettbewerbssituation, die durch eine beschränkte Anzahl von Marktteilnehmern und den Wettbewerb über die nationalen Grenzen gekennzeichnet ist. Daher sind verschärfte nationale Regelungen nicht sachgerecht. Im Übrigen liegt die Klarstellung auch im Interesse der Rechtssicherheit.

Fz
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Zu § 13 Satz 2 bis 4 VgV

§ 13 Satz 2 bis 4 ist wie folgt zu fassen:

"Der Auftraggeber gibt die Information so früh wie möglich, spätestens jedoch zeitgleich mit der Zuschlagserteilung ab. Der erteilte Zuschlag wird erst 14 Kalendertage nach Erteilung der Information rechtswirksam. Er bleibt bis dahin schwebend unwirksam."

Begründung:

Die von der Bundesregierung in § 13 letzter Satz vorgeschlagene Nichtigkeitsfolge birgt nicht unerhebliche richterliche Auslegungsrisiken, weil die Feststellung der Nichtigkeit von der Rechtswidrigkeit des Vertragsinhalts abhängt. Aus diesem Grunde fehlt dem zunächst erfolgreichen Bieter die für seine Disposition erforderliche Rechtssicherheit. Die Anordnung der Nichtigkeitsfolge allein bei einem Formverstoß ist auch in der Sache unangemessen und verkennt die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung. Unlösbar sind weiterhin die mit der vorgeschlagenen Regelung verbundenen Beweislastprobleme, abgesehen davon, dass die den Vergabestellen de facto zugemutete Verkürzung der Regelzuschlagsfrist unter keinen Umständen hinnehmbar ist.

4. Zu § 13 Satz 2 (VgV)

In
Wo
(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
3)

In § 13 sind in Satz 2 die Wörter „14 Kalendertage“ durch die Wörter „10 Kalendertage“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Frist von 14 Kalendertagen, die zwischen der Information der nicht berücksichtigten Bieter und dem Vertragsabschluss liegen müssen, ist zu lang.

Die Informationspflicht kann ohnehin zu einer Verzögerung der Zuschlagerteilung führen. Die jetzige Fassung ist insbesondere für kommunale Auftraggeber nicht akzeptabel. Nach § 19 Nr. 2 Satz 2 VOB/A soll die Zuschlagsfrist nicht mehr als 30 Kalendertage betragen; eine längere Zuschlagsfrist soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Durch die Neuregelung wird der Auftraggeber gezwungen, faktisch innerhalb von 16 Kalendertagen über den Zuschlag zu entscheiden. Dieser Zeitraum ist gerade für kleinere Auftraggeber, wie die Kommunen, unangemessen kurz und reicht in vielen Fällen nicht für eine ordnungsgemäße Entscheidungsfindung aus. Die entsprechende Frist soll daher mit dem Antrag von 14 Kalendertagen auf 10 Kalendertage verkürzt werden. Die 10-tägige Frist gibt den nicht berücksichtigten Bietern noch genügend Zeit, ihre Rechte zu wahren.

Die nunmehr vorgeschlagene Frist entspricht im Übrigen einem den Ländern zur Verfügung gestellten Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Stand vom 8. Juni 2000.

Wi 5. Zu § 13 Satz 2 VgV¹

In § 13 ist im Satz 2 nach dem Wort "Information" das Wort "schriftlich" einzufügen.

Begründung:

Die in § 13 vorgesehene Informationspflicht des Auftraggebers ist zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes notwendig und unverzichtbar. Die maßgebliche Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Information. Hintergrund ist der im Nachprüfungsverfahren geltende Beschleunigungsgrundsatz, der eine zügige öffentliche Investitionstätigkeit gewährleisten soll.

¹ Bei Annahme von Ziffer 3 und Ziffer 5 wird der Beschluss redaktionell angepasst.

(noch Ziff. 5)

Im Hinblick auf die weit reichenden Folgen der Nichteinhaltung der Informationsfrist für Auftraggeber und Bieter sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in die Verordnung aufgenommen werden, dass die Information schriftlich zu erfolgen hat. Hierdurch können Beweisprobleme vermieden werden.

Fz 6. Zu § 16 Abs. 1 VgV

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7)

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind, oder

b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder dass sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken."

b) Nummer 4 ist zu streichen.

Als Folge

ist in § 16 Abs. 2 Satz 1 das Zitat "Nr. 1 bis 4" durch das Zitat "Nr. 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die bestehende Formulierung erscheint insbesondere in Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG Stuttgart (Entscheidung vom 24.03.00 – 2 Verg 2/99) als zu weitgehend bzw. unklar.

Unternehmen, an denen öffentliche Auftraggeber (Länder, Kommunen) beteiligt sind, können sich an Vergabeverfahren dieser Auftraggeber beteiligen. Bliebe die Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VgV unverändert, könnte sie extensiv so ausgelegt werden, dass z.B. der Bürgermeister einer Gemeinde nicht bei Entscheidungen im Vergabeverfahren mitwirken darf, wenn er gleichzeitig als Aufsichtsratsmitglied einer sich an der Ausschreibung beteiligenden Gesellschaft tätig ist, obwohl im Einzelfall kein Interessenkonflikt besteht.

(noch Ziff. 6)

Dies könnte zu Friktionen mit dem Kommunalverfassungsrecht führen. Die Änderungsfassung macht hingegen deutlich, dass bei – entgegen erstem Anschein – letztlich nicht bestehenden konkreten Interessenskonflikten oder mangels Kausalität des Beitrages eines Betroffenen auf die jeweilige Entscheidung ein Ausschluss auf Auftraggeberseite nicht notwendig ist.

Da die Sachverhalte bzw. Problemlagen in den Fällen der Nummern 3 und 4 im Wesentlichen gleich sind, sollte durch die Neufassung der Nummer 3 – entsprechend der bisher bereits in Nummer 4 vorgesehenen Regelung – klargestellt werden, dass ein Ausschluss dann nicht erfolgt, wenn dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem jeweiligen Vergabeverfahren auswirken.

Wo 7. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 3a -neu- VgV

(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
6)

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 sind die Wörter „oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig“ sowie das Wort "oder" am Ende zu streichen.

b) Es ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. bei einem Bieter oder Bewerber als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind und eine konkrete und beabsichtigte Einflussnahme auf das Vergabeverfahren mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, oder“.

Begründung:

Der Vorschlag einer amtlichen Begründung des § 16 konstatiert, dass ein bloßes In-Kenntnis-Setzen oder Informieren über das Verfahren ohne Beeinflussung des Verfahrens nicht ausgeschlossen sein soll. Diese Vorgabe bedarf einer Konkretisierung im eigentlichen Verordnungstext. Dies gilt umso mehr, als in dem Vorschlag der amtlichen Begründung der Bundesregierung auf den Beschluss des OLG Brandenburg (Az. 6/Verg 1/99) vom 03.08.99 Bezug genommen wird. Unberücksichtigt bleibt dagegen die neuere Rechtsprechung des OLG Stuttgart (Beschluss vom 24.03.00 Az. 2/Verg 2/99), in der klargestellt wird, dass die wettbewerbliche Ausrichtung des Vergaberechts den Nachweis der tatsächlichen Auswirkung verlangt. Es kann demnach auch nicht im Wege eines Anscheinsbeweises ermittelt werden, ob eine konkrete und beabsichtigte Einflussnahme der Vergabestelle auf den Beschaffungsvorgang festzustellen ist. Denn es kommt auf das bewusste individuelle Verhalten von Menschen an,

(noch Ziff. 7)

nicht aber auf typische Geschehensabläufe. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt aber eben nur dann vor, wenn eine konkrete - und auch beabsichtigte - Einflussnahme gegeben ist. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass etwa nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO der Bund unter anderem sich nur dann an Privatunternehmen beteiligen soll, wenn insbesondere durch Vertretung des Bundes im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss gesichert ist. Der Gesetzgeber hat somit einen Teil der Interessenkonflikte selbst verursacht, um das öffentliche Interesse einer Gewährleistung der Einflussnahme auf derartige Unternehmen zu sichern. Hieraus folgt, dass ein gewisses Maß an Ämterkonflikten als hinnehmbar anzusehen ist. Derartige Konflikte werden im übrigen auch teilweise in Landesgesetzen konkret vorgegeben. So sieht etwa das Gesetz über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14.05.1970 (Nieders. GVBl S 186) i.d.F. des Ges. vom 20.03.1972 (Nieders. GVBl. S. 145) in § 9 Abs. 1 Nr. 1 vor, dass dem Aufsichtsrat das zuständige Mitglied der Landesregierung angehört. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass teilweise eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrnehmung derartiger Aufsichtsratsmandate besteht. Diesem Gesichtspunkt ist bei der Formulierung der Vergabeordnung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Stuttgart Rechnung zu tragen.

Fz 8. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1 VgV

§ 16 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4² erfüllen, haben, wenn sie in einem Vergabeverfahren für den Auftraggeber tätig werden sollen, den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten."

Begründung:

Über die Angehörigenklausel des Absatz 2 sind auch Mitarbeiter von Auftraggebern automatisch ausgeschlossen, bei denen keine Bindung an Bieter besteht. Die Regelung führt zu einer unzumutbaren Berufseinschränkung der betroffenen Beschäftigten, die auch in arbeitsrechtlicher Sicht bedenklich scheint. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann der Auftraggeber im Einzelfall prüfen, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht und Personen sich von der Auftragsvergabe fernhalten müssen.

² Bei Annahme von Ziffer 6 und Ziffer 8 ist die Zitat entsprechend anzupassen.

9. Zu § 16 Abs. 2 Satz 2 VgV

Wo

In § 16 Abs. 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder."

Begründung:

In Absatz 2 Satz 2 ist die Formulierung „Lebenspartner“ zu streichen, da sie zu unbestimmt ist. Die Vorschrift ist offensichtlich dem § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB nachgebildet, der ebenfalls nicht von einem „Lebenspartner“ als Angehörigen ausgeht, da auf Grund der mangelnden Bestimmbarkeit des Begriffes „Lebenspartner“ hierunter auch ein nicht hinreichend konkretisierbares Verhältnis eines Entscheiders in der Vergabestelle zu einem nicht einmal in verantwortlicher Position stehenden Mitarbeiters eines Bieters fallen kann.

Wo 10. Zu § 18 Abs. 6 VgV

In § 18 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführten Nachprüfungsverfahren die Vergabekammer des Bundes zuständig ist."

Begründung:

Die Ermächtigung soll es den Ländern ermöglichen, das Nachprüfungsverfahren für Aufträge, die im Wege der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt werden, der Vergabekammer des Bundes zuzuweisen. Die Ermächtigung dient der Entlastung der Vergabekammern und Beschwerdegerichte der Länder. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 128 Absatz 1 GWB in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungskostengesetz der Bund von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen der Vergabekammern befreit ist. Die Vergabekammern haben damit keine Möglichkeit, als kostenrechnende Einrichtung insoweit Gebühren zu erheben. Mit dem Nachprüfungsverfahren kann damit die Vergabekammer des Bundes belastet werden.

B

11. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**Der federführende Wirtschaftsausschuss,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieungen:

Wi,
Wo

12. Der Bundesrat weist ausdrücklic darauf hin, dass er seine Zustimmung zur Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit zu den Neufassungen der Verdingungsordnungen nur erteilt hat, um weitergehende nachteilige Folgen im Hinblick auf das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

Wi,
In,
Wo

13. Er nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass durch nicht fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG wiederum ein Zeitdruck entstanden ist, der eine Berücksichtigung seiner Entschlieungen vom 25.4.1997 (BR-Drs. 82/97 - Beschluss) und 7.11.1997 (BR-Drs. 646/97 - Beschluss) verhindert und dies außerdem zur Folge hat, dass das neue Regelwerk systematische Brüche und Unstimmigkeiten aufweist. Der Bundesrat ist daher nach wie vor der Auffassung, dass eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vergaberechtsdringend erforderlich ist [und wesentliche Regelungen, die für alle Bereiche des öffentlichen Auftragswesens gelten, nicht in den Verdingungsordnungen (VOL, VOB, VOF), sondern in der Vergabeverordnung oder einem Vergabegesetz geregelt werden sollten].

14.] nur
Wi

(noch Ziff. 13)

Damit würde auch der Forderung des Bundesrates nach Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Mitwirkungsrechte der Länder und der demokratischen Legitimation der materiellen vergaberechtlichen Bestimmungen entsprochen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Legislativpaket der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Novellierung der EG-Vergaberichtlinien zum Anlass zu nehmen, der Forderung des Bundesrates nachzukommen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In
Wi
Wo

Bereits bei der Beratung der Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 29.9.1997 sah sich der Bundesrat angesichts eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik gehalten, der damaligen Verordnung zuzustimmen, um weiteren Schaden abzuwenden. Er hatte aber im Rahmen der in seiner 711. Sitzung am 25.4.1997 gefassten Beschlüsse (BR-Drs. 82/97 - Beschluss) seine Erwartungen hinsichtlich einer künftigen gesetzlichen Neuregelung des Vergabewesens deutlich gemacht. Insbesondere verwies er auf das Ersuchen der Europäischen Kommission, den innerstaatlichen Rechtsrahmen möglichst eindeutig zu gestalten und alle einschlägigen Bestimmungen in einem einzigen Text zusammenzufassen. Außerdem erklärte er, dass er künftig seine Mitwirkungsrechte am Zustandekommen des materiellen Vergaberechts einfordern wird. Dieser Forderung, auf die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Vergaberechtsänderungsgesetzes durch Beschluss vom 7.11.1997 (BR-Drs. 646/97 - Beschluss) nochmals ausdrücklich hingewiesen hat, wurde von Bundesseite bislang nicht entsprochen. Vielmehr ist in Folge verzögerter Umsetzung der EU-Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG erneut ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet worden. Der dadurch entstehende Zeitdruck verhindert wiederum eine grundsätzliche Neuregelung des Vergaberechts mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Vereinfachung. Außerdem weist das neue Regelwerk mehrere systematische Unstimmigkeiten und Brüche auf (z.B. trotz Regelung der EU-Schwellenwerte in § 2 VgV werden diese in der VOF und der VOB/A wiederholt, in der VOL/A erfolgt dies dagegen - systematisch korrekt - nicht; der „Basisparagraf“ 21 der VOL/A erhält in Abschnitt 1 und 2 unterschiedliche Fassungen). Inzwischen hat die EG-Kommission in einem Legislativpaket zur Reform der EG-Vergaberichtlinien Vorschläge zum einen für eine zusammengefasste Richtlinie für Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen durch sog. „klassische“ Auftraggeber (Dokument KOM (2000) 275 endgültig vom 10.5.2000) und zum anderen für eine novellierte Richtlinie für Vergaben durch sog. „Sektorenauftraggeber“ (Dokument KOM (2000) 276 endgültig vom 10.5.2000) vorgelegt, in denen die Bestimmungen wesentlich übersichtlicher gestaltet und vereinfacht werden.

[nur Wi,
Wo]

[Der Bundesrat sollte daher die Gelegenheit nutzen, seine bisherige Position im Grundsatz aufrecht zu erhalten und die Bundesregierung nochmals aufzufordern, seinen Forderungen im Rahmen der künftigen Umsetzung dieses Legislativpakets Rechnung zu tragen.]

Wi

15. Außerdem fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Erarbeitung der neuen Vorschriften die bisher in den Verdingungsausschüssen vertretenen Kreise der Wirtschaft soweit wie möglich einzubinden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In den Verdingungsausschüssen sind die vom Vergabewesen hauptsächlich betroffenen Kreise vertreten, deren Sachverstand weiterhin berücksichtigt werden sollte. Ihre Beteiligung führt zu ausgewogenen Vorschriften und erhöht die notwendige Akzeptanz.